

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)

Zur Neuregelung der elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern Stellungnahme zum Antrag der SPD-Bundestagsfraktion (Drucksache 17/8601)

Übergangsregelung für Altfälle positiv

Der VAMV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das durch den Antrag vom 08.02.2012 vorgestellte Stufenmodell der SPD-Bundestagsfraktion (Drucksache 17/8601) für alle vor Inkrafttreten eines möglichen neuen Gesetzes geborenen Kinder und ihre Eltern eine Regelung vorsieht, die der Übergangslösung des Bundesverfassungsgerichts folgt und um nahezu alle vom VAMV vorgeschlagenen Prüfungspunkte des Kriterienkatalogs ergänzt wurde. Dies entspricht somit für Altfälle fast vollständig der vom VAMV favorisierten Lösung und wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Diese Lösung schafft gerade für alleinerziehende Mütter, die schon länger das Sorgerecht allein ausüben, im Falle der Antragstellung durch den Vater die Sicherheit einer ausführlichen gerichtlichen Überprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Familie.

Der Antrag der SPD weicht allerdings bei der Regelung für künftige Geburten von den Vorstellungen des VAMV ab: Hier sieht das Stufenmodell der SPD eine abgestufte behördliche Begleitung von der Geburtsregistrierung beim Standesamt über eine erzwungene Beratung durch das Jugendamt bis hin zu einer durch das Jugendamt veranlassten gerichtlichen Entscheidung vor, die der VAMV in dieser Form ablehnt. Für die dann zu erfolgende gerichtliche Entscheidung sieht die SPD jedoch wiederum die Berücksichtigung einiger der vom VAMV vorgeschlagenen Kriterien vor, was der VAMV befürwortet. Zudem begrüßt der VAMV, dass im Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die gemeinsame Sorge nicht in jeder Konstellation dem Kindeswohl zuträglich ist.

Gemeinsame Ziele, unterschiedliche Ansichten zur Durchsetzung

Das Grundanliegen der SPD, die Übernahme gemeinsamer elterlicher Sorgeverantwortung zu fördern, teilt der VAMV.

Mit „elterlicher Sorgeverantwortung“ ist die tatsächliche Sorge im Sinne des „Sich-um-das-Kind-Kümmerns“ gemeint. Diese besteht in erster Linie aus der Übernahme von Sorgepflichten: Die Erziehung und Pflege des Kindes, die Förderung seiner Entwicklung, das tägliche Kümmern um sein Wohl, das Dasein als Ansprechpartner/in und die Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen.

Die Sorgeverantwortung wird im derzeitigen deutschen Recht auf den verschiedenen Rechtsgebieten des Unterhaltsrechts, des Umgangs- und des Sorgerechts abgehandelt. So findet sich die Sicherung der finanziellen Lebensgrundlagen des Kindes im Unterhaltsrecht, die Möglichkeiten des Kontaktes und des Zusammenseins mit dem Kind im Umgangsrecht, welches unabhängig davon ist, welches Elternteil das Sorgerecht innehat. Das Umgangsrecht ermöglicht es, sich dem Kind persönlich zu widmen und an seiner Entwicklung teilzuhaben. Es umfasst auch die Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens für die Zeiten, in denen sich das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil aufhält. Das Bundesverfassungsgericht sieht das Umgangsrecht als eine grundlegende Basis für die Eltern-Kind-Beziehung und damit als einen wesentlichen Bestandteil des von Art. 6 Abs. 2 S.1 GG geschützten Elternrechts an.

Das Sorgerecht hingegen, um dessen Zuordnung sich der vorliegende Antrag dreht, betrifft nicht die Sorgeverantwortung, die immer auch Sorgepflichten impliziert, sondern beinhaltet ein Entscheidungsrecht in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Dies sind Entscheidungen, die sich nicht relativ einfach rückgängig machen lassen, wie z. B. Schulwahl, Religionszugehörigkeit, Impfungen oder Operationen. Die für verantwortliche Entscheidungen notwendige Pflichtenseite lässt sich nach der derzeitigen rechtlichen Situation, die auch mit dem Stufenmodell bestehen bleibt, nicht einklagen. Im Zweifel bleibt der betreuende Elternteil auf den Pflichten der Sorge sitzen und muss die Auswirkungen der gemeinsamen Entscheidungen im Alltag allein umsetzen.

Hier arbeitet das Stufenmodell mit der Wunschvorstellung, dass der möglichst einfache Zugang beider Elternteile zum Entscheidungsrecht eine verantwortliche Ausübung sowie eine vermehrte Übernahme der Pflichten nach sich ziehen möge. Diese Grundannahme, dass die Zuteilung von Rechten ein verantwortliches Verhalten auslöst, kann der VAMV aufgrund der Erfahrung vieler Alleinerziehender nicht teilen.

Beratung muss ergebnisoffen sein

Die Idee, vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung den Eltern Information und Hilfe von dritter Seite anzubieten, um zu einer Einigung zu gelangen, kann der VAMV grundsätzlich im Sinne des Kindeswohls nur befürworten.

Nach Ansicht des VAMV müssen Information und Beratung jedoch neutral sein, mediativen Charakter haben und im Interesse des Kindeswohls ergebnisoffen erfolgen. Die beratende Institution darf nicht eine bestimmte Sorgeverteilung favorisieren, sondern muss dem Einzelfall Rechnung tragen. Eine Beratung sollte nicht nur die Verteilung der elterlichen Sorge beinhalten, sondern über die gesamte Sorgeverantwortung aufklären und auch Themen wie Unterhalt und Umgang umfassen. Im Übrigen sollte die Inanspruchnahme der Beratung freiwillig sein.

Keine Beschneidung der Elternrechte durch das Jugendamt

Die Möglichkeit des Jugendamtes, den Antrag auf Klärung der Sorgeverteilung anstelle der Eltern beim Familiengericht zu stellen, stellt einen Eingriff in die Autonomie der Eltern dar, den der VAMV nicht unterstützen kann. Damit würde die Nichteinigung der Eltern (die unter Umständen eine vorübergehende Erscheinung sein kann) über die Verteilung der elterlichen Sorge faktisch einer Kindeswohlgefährdung gleichgestellt, die das Eingreifen des Staates als Wächter erfordert. Dies erinnert an die Zeiten der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft, denen nicht verheiratete Mütter bis 1970 bzw. bis zur Kindschaftsrechtsreform unterlagen. Eine teilweise Entmündigung nun für nicht mit dem Vater verheiratete Mütter wieder einzuführen und auf die nicht mit der Mutter verheirateten Väter auszudehnen, lehnt der VAMV ab.

Offene Fragen

Der Antrag lässt leider offen, wem die elterliche Sorge ab der Geburt des Kindes zustehen soll, bis sich die Eltern einvernehmlich auf eine Sorgevariante verständigt haben oder ein Gericht die Sorgefrage entscheidet. Das Wohl des Kindes verlangt es jedoch, dass es mit seiner Geburt zumindest eine Person hat, die rechtsverbindlich für das Kind handeln kann. Gibt es keine übereinstimmende Sorgeerklärung der Eltern, so sollte dies nach Ansicht des VAMV im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die Mutter des Kindes sein, da diese gemäß § 1591 BGB als Elternteil feststeht. Die klare Zuordnung der rechtlichen Verantwortung für das Kind an die Mutter ergibt sich auch aus der notwendigen Handlungsfähigkeit der Mutter von Anfang an, nicht nur in Angelegenheiten des täglichen Lebens, sondern auch bei Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie beispielsweise einer Operation des Kindes kurz nach der Geburt. Dies sollte im Antrag der SPD klar zum Ausdruck kommen.

Der Antrag wirft noch weitere offene Fragen auf: So ist fraglich, ob das Jugendamt qualitativ und kapa-

zitätsmäßig für eine solche Form der Beratung gerüstet ist. Da es nach der Vorstellung des SPD-Antrags auf eine Einigung zugunsten der gemeinsamen Sorge hinwirken soll, ist es nicht mehr neutral und drängt den betreuenden Elternteil, der in erster Linie die Nachteile einer nicht funktionierenden elterlichen Sorge zu tragen hätte, von Beginn an in eine rechtfertigende Haltung. Hingegen werden der nicht betreuende Elternteil und das Jugendamt in der Regel an einem Strang ziehen.

Offen ist zudem, wer die Kosten für die vom Jugendamt veranlasste gerichtliche Entscheidung trägt. Sind es die Eltern oder gar der Elternteil, der die gemeinsame Sorge ablehnt, entsteht hier ein Kostendruck in Richtung einer „einvernehmlichen“ Lösung, deren Maßstab dann nicht mehr notwendig das Kindeswohl ist.

Fazit

[...]

Über 90% aller Eltern mit Kindern unter 18 Jahren treffen aktuell bereits eine bewusste rechtliche Entscheidung für die gemeinsame Übernahme familiärer Verantwortung, indem sie heiraten oder die gemeinsame Sorge freiwillig erklären. Dies ist eine positive Entwicklung, die nach Ansicht des VAMV gestärkt werden sollte. Durch vermehrte Information und unter der neuen Rechtslage, die seit der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts eine gerichtliche Überprüfung der Sorgeverteilung ermöglicht, wird sich diese Gruppe noch merklich vergrößern. Eine frühzeitige Information und ein neutrales Beratungsangebot können hier zu noch mehr freiwilligen Sorgevereinbarungen führen.

Damit ist die Gruppe der Eltern, für die eine Neuregelung relevant ist, mit aktuell höchstens 9,2 Prozent aller Familien mit Kindern unter 18 Jahren relativ klein. Sie besteht in der Regel aus konfliktbeladenen Konstellationen: Daher ist zu befürchten, dass diese Eltern, die sich ohne Hilfe von Dritten nicht über das Sorgerecht verständigen können, überwiegend auch nicht zur Ausübung der gemeinsamen Sorge geeignet sind.

Der VAMV ist nicht der Ansicht, dass der sehr aufwendige Prozess der Überwachung aller unverheirateten Eltern, die nicht bereits mit der Registrierung des Kindes beim Standesamt (die innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt erfolgen muss) die gemeinsame Sorge erklären, ihrer erzwungenen Beratung beim Jugendamt bis hin zur amtlichen Einleitung eines Sorgerechtsprozesses der nur sehr kleinen Gruppe der Betroffenen angemessen ist.

Berlin, 13. März 2012, Sigrid Andersen